

Synopse

Beschluss über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **145.311**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf KIS, 15. Mai 2025
	I.
	Der Erlass «Beschluss über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts (bGS 145.311) vom 6. Mai 2024 (Stand 1. Juni 2024)» wird wie folgt geändert:
Art. 1	
¹ Die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts wird von zwei auf drei erhöht.	¹ Die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Kantonsgerichts wird auf vier Stellen festgesetzt.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. November 2025 in Kraft.